

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 260.995 vom 10. Oktober 2024

A. 240.885/*Vbis*-295

In der Rechtssache: **die AG KOSCHELEV- BANK**
Wahlmizil bei
die russische Konsularabteilung in Belgien
Rue Roberts Jones 78
1180 Brüssel,

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch
den Minister der Finanzen.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 7. September 2023 eingereichten Klage beantragt die klagende Partei, die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen Schatzamt „PID 18550 TID89847“.

II. Verlauf des Verfahrens

Am 22. März 2024 hat Herr Ronny Vercruyssen, erster Auditor, einen Vermerk verfasst, in dem beantragt wird, dass das durch Artikel 71 Absatz 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates organisierte Verfahren durchgeführt wird.

Mit einem Schreiben vom 8. April 2024 hat die Kanzlei der Klägerin mitgeteilt, dass die Kammer entscheiden und die Nichtigkeitsklage als nicht vorgenommen betrachten wird, es sei denn, sie ersucht um eine Anhörung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Nichtzahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste

In Anwendung von Artikel 66, 6° und 70 § 1 Nr. 2 des o.a. Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 unterliegt die Einreichung einer Nichtigkeitsklage einer Gebühr von 224 Euro.

Artikel 71 Absätze 1 und 2 desselben Erlasses sieht vor, dass die Gebühren und der in Artikel 66 Nr. 6 desselben Erlasses erwähnte Beitrag mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto entrichtet werden, das bei dem innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen bestimmten Dienst, der für die Einziehung der Gebühren beim Staatsrat zuständig ist, eröffnet worden ist, und dass zu diesem Zweck der Chefgreffier dem Schuldner ein Überweisungsformular übermittelt, das eine strukturierte Mitteilung enthält, die eine Zuordnung der vorzunehmenden Zahlung zu der betreffenden Verfahrenshandlung ermöglicht. Ist das Konto nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen kreditiert worden, wird die Kammer laut Absatz 4 dieser Bestimmung den eingereichten Antrag beziehungsweise die eingereichte Klage als nicht vorgenommen betrachten beziehungsweise von der Liste streichen.

Mit einem Schreiben vom 8. April 2024 wurde die Klägerin ersucht, die in Artikel 70 des o.a. Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 genannten Gebühren zu zahlen, was nicht getan wurde.

Gemäß Artikel 71 Absatz 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 ist die Klage infolgedessen als nicht vorgenommen zu betrachten. Das Verfahren bezüglich dieser Klage wird fortgesetzt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Einziger Artikel.

Die Nichtigkeitsklage gilt als nicht vorgenommen und die unter der Nummer A. 240.885/Vbis-295 eingetragene Rechtssache wird aus der Liste des Staatsrats gestrichen.

Verkündet in Brüssel am 10. Oktober 2024 durch den Staatsrat, Kammer Vbis, die sich wie folgt zusammensetzte

Carlo Adams,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams